

Vereinbarung

zwischen

**dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft
der Russischen Föderation**

über

**die Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Forschung und der
Biotechnologie**

**Das Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland**

und

**das Ministerium für Bildung und Wissenschaft
der Russischen Föderation**

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Forschung und der Biotechnologie.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das zwischen den Vertragsparteien fortgilt, der Beschlüsse und Empfehlungen der nach Artikel 4 dieses Abkommens gebildeten Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie dieser Vereinbarung, die eine Fachvereinbarung nach Artikel 3 des genannten Abkommens ist. Diese Vereinbarung ist die Fortsetzung der 1994 zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie und dem Ministerium für Wissenschaft und Technische Politik der Russischen Föderation abgeschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Forschung und Biotechnologie.

Artikel 2

Themenbereiche der Zusammenarbeit sind insbesondere:

- a) Lebenswissenschaften
- b) Anwendung und Umsetzung der Forschungsergebnisse aus Biotechnologie und den Lebenswissenschaften

Artikel 3

(1) Zur Durchführung der vorgesehenen Zusammenarbeit können gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen oder Personen, im Einklang mit dieser Vereinbarung geschlossen werden.

(2) Die Liste der laufenden und vorgeschlagenen Kooperationsprojekte auf den wichtigsten Arbeitsgebieten ist Bestandteil der Protokolle des Arbeitsprogramms der Zusammenarbeit auf den Gebieten der biologischen Forschung und der Biotechnologie der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

Artikel 4

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine Einbeziehung von Forschern und Forschergruppen aus anderen Staaten der früheren Sowjetunion in die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 5

Hauptformen der Zusammenarbeit sind im Rahmen gemeinsamer Projekte

- der Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- die Durchführung von Symposien, Seminaren und Kolloquien,
- der Aufbau von Elementen einer Infrastruktur für Innovationen.

Artikel 6

Vertreter der Vertragsparteien führen regelmäßige Treffen mit folgenden Zielen durch:

- Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustauschs zu den in Artikel 2 genannten Themenbereichen,
- Präsentation und Bewertung laufender Projekte einschließlich der Arbeitsergebnisse,
- Präzisierung und Ergänzung der Themen der Zusammenarbeit, insbesondere der Projektliste.

Artikel 7

Die Ergebnisse der gemeinsamen Projekte sind beiden Seiten zugänglich und können veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 8

(1) Die Koordinierung der Zusammenarbeit erfolgt auf deutscher Seite durch das zuständige Referat im Bundesministerium für Bildung und Forschung und auf russischer Seite durch die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft sowie der für die Fragen der Biowissenschaften und Biotechnologie zuständigen Leitung der Föderalen Agentur für Forschung und Innovation.

(2) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Projekte aktiv unterstützen. Insbesondere werden sie sich für die Beseitigung eventuell auftretender grundsätzlicher Probleme bei der Planung und Durchführung der Projekte einsetzen.

(3) Falls über die Gestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere über ihre Schwerpunkte und über die Festlegung der Projektliste, kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird die entsprechende Frage der Gemischten Kommission für

wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.

(4) Zur Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien auch andere Stellen beteiligen; sie werden sich darum bemühen, dies einvernehmlich zu tun.

Artikel 9

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten. Für die Finanzierung von Reisen und Aufenthalten gelten die von der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen.

Artikel 10

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, kostenfrei medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer bestehenden Krankenversicherung, in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Diese Regelung gilt nicht für Zahnersatz.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.

(2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestim-

mungen oder nach den gemäß Artikel 3. Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, für eine Dauer von vier Jahren. Die Vertragsparteien werden sich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer über eine eventuelle Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung abstimmen.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Projekte, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 Absatz 1 geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das
Bundesministerium für
Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

Für das
Ministerium für
Bildung und Forschung
der Russischen Föderation

Berlin, den 09. Januar 2006

Moskau, den 09. Januar 2006